

# Verordnung

## des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg

Vom 11. Juni 2002

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg wird verordnet auf Grund von

1. § 40 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Euroumstellungsgesetz vom 20. November 2001 (GBl. S. 605),
2. § 19 Abs. 2 und § 19 g Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
3. § 10 Abs. 5 der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 20. März 2001 (GBl. S. 376):

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen

- Gottlieb-Daimler-Quelle
- Wilhelmsbrunnen I
- Wilhelmsbrunnen II
- Südquelle (Berg)
- Berger Urquell
- Nordquelle (Berg)
- Westquelle (Berg)
- Ostquelle (Berg)
- Mittelquelle (Berg)
- Leuzequelle
- Inselquelle
- Veielquelle

in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg wird ein Quellenschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Quellenschutzgebiet umfasst eine Fläche von 30.062 Hektar und gliedert sich in die Fassungsbereiche, die Kernzone, die Innenzone und die Außenzone.

(3) Das Quellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

1. Landeshauptstadt Stuttgart

2. Landkreis Böblingen:

- Stadt Böblingen
- Gemeinde Ehningen
- Gemeinde Grafenau
- Stadt Leonberg
- Gemeinde Magstadt
- Stadt Renningen
- Gemeinde Rutesheim
- Stadt Sindelfingen
- Stadt Weil der Stadt

3. Landkreis Esslingen:

- Stadt Esslingen am Neckar

4. Landkreis Ludwigsburg:

- Stadt Gerlingen

5. Rems-Murr-Kreis:

- Stadt Fellbach

Die Außengrenze des Schutzgebiets verläuft (gegen den Uhrzeigersinn gesehen), beginnend in Stuttgart am Münstersteg über den Neckar, durch Münster nach Westen bis nördlich Feuerbach, von dort mitten durch Weilimdorf, zwischen Hausen und Giebel (Stadt Stuttgart), nördlich von Gerlingen, zwischen Höfingen und Leonberg, nördlich von Gebersheim bis zur Autobahn Stuttgart-Karlsruhe bei Perouse (Stadt Rutesheim) und von dort nach Süden, westlich von Malmsheim, Richtung Fuhrmannhöfe (Weil der Stadt-Schafhausen), nach Dagersheim bis nördlich Ehningen; von dort nach Osten südlich des Waldfriedhofes von Böblingen bis zur B 464 (alt) und weiter nach Osten bis Rauer Kapf südöstlich von Böblingen, von dort nach Nordosten bis östlich des Autobahnkreuzes Stuttgart, weiter nach Osten Richtung Vaihingen, Möhringen (B 27), durch Degerloch und den Bopserwald bis zum Frauenkopf, Wangen, Hedelfingen über die Otto-Hirsch-Brücken nach Obertürkheim (Stadt Stuttgart), nördlich von Rüdern (Stadt Esslingen), östlich Uhlbach, Rotenberg (Stadt Stuttgart), über den Kappelberg (Stadt Fellbach), westlich von Fellbach nach Norden bis nördlich Sommerrain (Stadt Stuttgart) und von dort nach Westen zurück zum Münstersteg über den Neckar.

Das innerhalb dieser Grenze liegende Gebiet ist Außenzone, soweit es nicht zu der Kern- oder Innenzone oder den Fassungsbereichen gehört.

(4) Die genauen Grenzen des Schutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Planverfasser: Regierungspräsidium Stuttgart, März 2002), und die Fassungsbereiche, die Kernzone, die Innenzone sowie die Grenze der Außenzone zusätzlich in 64 Detailkarten (Nrn. 1 - 20 und 31 - 74) im Maßstab 1:2.500 (Planverfasser: Regierungspräsidium Stuttgart, März 2001 und 2002) dargestellt. In diesen Schutzgebietskarten sind die Fassungsbereiche rot, die Kernzone ocker, die Innenzone oliv und die Außenzone grün umrandet bzw. unterlegt.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart, Gaisburgstr. 4, 70182 Stuttgart, sowie bei den Landratsämtern Böblingen, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen a. N., Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen, und bei den Bürgermeisterämtern Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, Leonberg, Belforder Platz 1, 71229 Leonberg, Esslingen, Rathausplatz 2, 73726 Esslingen, Fellbach, Marktstraße 1, 70743 Fellbach, und Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Satz 2 genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 2**

### **Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen**

(1) Im Quellenschutzgebiet zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg sind Schutzbestimmungen gegen qualitative und gegen quantitative Beeinträchtigungen erforderlich. Die Zonen für den qualitativen und den quantitativen Schutz sind deckungsgleich.

(2) Zum Schutz der Heilquellen gegen qualitative Beeinträchtigungen gelten die Regelungen in § 3 Abs. 1 bis 6, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 und § 6.

(3) Zum Schutz der Heilquellen gegen quantitative Beeinträchtigungen gelten die Regelungen in § 3 Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 4 bis 10 und § 5.

(4) Festsetzungen für Wasserschutzgebiete innerhalb des Quellenschutzgebiets bleiben unberührt.

### **§ 3 Schutz der Außenzone**

(1) Es sind nur Handlungen zulässig, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht besorgen lassen. Diese Anforderungen gelten für die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen bei Beachtung der dort genannten Voraussetzungen als erfüllt.

#### (2) Pflanzenschutzmittel, Dünger, Düngung

1. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz - Neuregelungsgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30. September 1998 (BANz. Nr. 220 a vom 21. November 1998), in der jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Anwendung zu Versuchszwecken durch Behörden und Forschungseinrichtungen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbutylazin enthalten, ist verboten.
2. Für die Düngung gelten die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert am 16. Juli 1997 (BGB. I S. 1835), in der jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Anwendung zu Versuchszwecken durch Behörden und Forschungseinrichtungen.

#### (3) Wassergefährdende Stoffe

1. Das Speichern von wassergefährdenden Stoffen in unterirdischen Hohlräumen ist verboten.
2. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g Abs. 1 und 2 WHG) wird keine Volumenobergrenze festgesetzt. Im Übrigen gilt:
  - 2.1 Es dürfen nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und für Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage.

2.2 Abweichend von Unternummer 2.1 gelten für Fass- und Gebindelager folgende bauliche Anforderungen:

Gesamtlagermenge	erforderliche Größe des Auffangraums
bis 100 m <sup>3</sup>	10 v.H. der Gesamtlagermenge, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 m <sup>3</sup> bis 1.000 m <sup>3</sup>	3 v.H. der Gesamtlagermenge, wenigstens jedoch 10 m <sup>3</sup>
mehr als 1.000 m <sup>3</sup>	2 v.H. der Gesamtlagermenge, wenigstens jedoch 30 m <sup>3</sup>

Bei Fass- und Gebindelagern der Gefährdungsstufen A und B (§ 6 VAWS), deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet (Kleingebindelager), ist kein Auffangraum erforderlich, wenn die Stoffe entweder in geschlossenen Räumen oder im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen gelagert werden, diese auf stoffundurchlässig befestigter Fläche stehen und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

2.3 Abweichend von Unternummer 2.1 ist ebenfalls kein Auffangraum notwendig für werksgefertigte glasfaserverstärkte Behälter aus Kunststoffen (GfK-Behälter) bis 2 m<sup>3</sup> Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff, die einzeln oder als nicht kommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> Gesamtinhalt verwendet werden, wenn diese auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und Leckagen nicht über Bodenabläufe zur Ableitung oder ins Erdreich gelangen können.

3. Für die Überwachung der Anlagen nach Nr. 2 gelten die Anforderungen für Schutzgebiete nach § 23 VAWS. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zum Lagern von Heizöl EL mit einem Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup>; für deren Überwachung gelten die Regelungen außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Das Versickern von Niederschlagswasser ist verboten, ausgenommen das breitflächige Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, befestigten Grundstücksflächen und Verkehrsflächen über belebte Bodenschichten nach Maßgabe des § 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157).

(5) Das Versenken von Abwasser ist verboten.

(6) Bei Anlagen zur Nutzung der Boden- und/oder Grundwassertemperatur ist die Verwendung von wassergefährdenden oder organischen Stoffen in den Anlagenteilen im Unterkeuper und in tieferen Schichten verboten. Im Übrigen ist die Nutzung der Boden- und/oder Grundwassertemperatur über solche Anlagen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erlaubnispflichtig. Außerdem bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Für die Herstellung der Bohrung und deren Ausbau gelten die Anforderungen für Grundwassermessstellen (DVGW-Merkblatt W 121).

(7) Verboten ist das dauerhafte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Oberen Muschelkalk, ausgenommen Maßnahmen im Zusammenhang mit Grundwassersanierungen.

(8) Ein vorübergehendes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Oberen Muschelkalk kann bis zu folgenden Obergrenzen zugelassen werden:

Dauer	12 Monate
Entnahmerate	10 l/s
Gesamtfördermenge	100.000 m <sup>3</sup>

#### § 4 Schutz der Innenzone

(1) Es gelten die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1, Nr. 2 und Unternummern 2.1 und 2.3 sowie Nr. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie in den nachfolgenden Absätzen.

(2) Verboten ist die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen zur Nutzung der Boden- und/oder Grundwassertemperatur im Unterkeuper und in tieferen Schichten und von solchen Anlagen, die wassergefährdende oder organische Stoffe in den unterirdischen Anlagenteilen verwenden. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 bis 4.

(3) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG zum Umgang mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen ist in folgenden Fällen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, sofern dies nicht bereits nach anderen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtig ist:

Anlagen mit Volumen über 1.000 m <sup>3</sup>	bei Wassergefährdungsklasse 1 oder
Anlagen mit Volumen über 10 m <sup>3</sup>	bei Wassergefährdungsklasse 2 oder
Anlagen mit Volumen über 1 m <sup>3</sup>	bei Wassergefährdungsklasse 3 oder
Anlagen mit Volumen über 0,1 m <sup>3</sup>	Halogenkohlenwasserstoffen

Für die Anzeige gilt § 8 Abs. 1.

Die baulichen Anforderungen nach § 3 Abs. 3 Unternummer 2.1 und die Überwachungsvorschriften nach § 23 VAWS gelten auch für die nicht der Anzeigepflicht unterliegenden Anlagen.

(4) Verboten sind flächenhafte Eingriffe in

- den Unterkeuper und in tiefere Schichten,
- die Grundgipsschichten, wenn dabei der Druckspiegel des Grundwassers im Oberen Muschelkalk unterschritten wird.

(5) Für die nicht nach Abs. 4 verbotenen Eingriffe werden die zum Schutz der Heilquellen erforderlichen Bedingungen und Auflagen in den in anderen Vorschriften geregelten Anzeige- oder Zulassungsverfahren festgesetzt. Ohne heilquellenspezifische Bedingungen und Auflagen können folgende Eingriffe durchgeführt werden:

Baugrunderkundungen - Schürfe - Sondierungen - Bohrungen	bis OK Grundgipsschichten bis OK Grundgipsschichten bis OK Grundgipsschichten
Baugruben mit Flächen < 500 m <sup>2</sup>	bis 12 m Tiefe, max. OK Grundgipsschichten
Gräben mit Breiten bis 5,0 m	bis 7 m Tiefe, max. OK Grundgipsschichten und Abschnittslängen bis max. 40 m
Bauverfahren für Sicherungs- und Gründungsmaßnahmen - Bohrträger o.ä. ohne Fußplombe - Bohrträger o.ä. mit Fußplombe - Anker - Bohrpfähle	bis 12 m Tiefe, max. OK Grundgipsschichten max. 2 m Einbindung in Grundgipsschichten bis OK Grundgipsschichten bis OK Grundgipsschichten

(6) Verboten ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Oberen Muschelkalk und dem Unterkeuper, ausgenommen Maßnahmen im Zusammenhang mit Grundwassersanierungen.

(7) Verboten ist das dauerhafte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schichten oberhalb des Unterkeupers, ausgenommen Maßnahmen im Zusammenhang mit Grundwassersanierungen.

(8) Verboten ist ein vorübergehendes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schichten oberhalb des Unterkeupers, bei dem folgende Obergrenzen überschritten werden:

Dauer	6 Monate
Entnahmerate	2,0 l/s
Gesamtfördermenge	32.000 m <sup>3</sup>

(9) Ein vorübergehendes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schichten oberhalb des Unterkeupers kann ohne heilquellenspezifische Bedingungen und Auflagen bis zu folgenden Obergrenzen zugelassen werden:

Dauer	6 Monate
Entnahmerate	0,8 l/s
Gesamtfördermenge	6.000 m <sup>3</sup>

(10) Sonstige Maßnahmen, die sich auf das Heilwassersystem auswirken können, insbesondere Maßnahmen der Vereisung und des Untertagebaus, Druckluftverfahren und Sprengungen, sind der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtig sind.

## **§ 5 Schutz der Kernzone**

(1) Es gelten die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1, Nr. 2 und Unternummern 2.1 und 2.3 sowie Nr. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 4 Abs. 2, 3 und 10 sowie in den nachfolgenden Absätzen.

(2) Verboten sind flächenhafte Eingriffe, die unter die Basis der quartären Ablagerungen im Nesenbach- und Neckartal hinunterreichen. Für die nach Satz 1 nicht verbotenen Eingriffe werden die zum Schutz der Heilquellen erforderlichen Bedingungen und Auflagen in den in anderen Vorschriften geregelten Anzeige- und Zulassungsverfahren festgesetzt.

(3) Verboten ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit Grundwassersanierungen.

(4) Verboten ist das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 m<sup>2</sup>. Ausgenommen hiervon sind Baumaßnahmen, bei denen das Grundwasser in mehreren Teilabschnitten mit Flächen von jeweils ≤ 500 m<sup>2</sup> freigelegt wird.

## **§ 6**

### **Schutz der Fassungsbereiche**

(1) Die Fassungsbereiche umfassen einen Bereich mit einem Radius von 5 m um die jeweilige Fassungsanlage. Sie sind gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Soweit ein öffentlicher Zugang zugelassen wird, sind Maßnahmen vorzusehen, die eine Verunreinigung der Heilquellen ausschließen.

(2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG sind unzulässig.

## **§ 7**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Quellenschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen, Befreiung, Ausnahmen**

(1) Ist eine Maßnahme nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 10 anzeigepflichtig, sind der Anzeige die zur Prüfung und Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibung) beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

(2) Die Wasserbehörde hat Eingriffe zu untersagen und die Einstellung begonnener Eingriffe anzuordnen, wenn nachteilige hydraulische Auswirkungen auf das Grundwasser im Unterkeuper und im Oberen Muschelkalk zu besorgen sind oder wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt das erfordern.

(3) Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(5) Die baulichen Anforderungen und die Verbote der §§ 3 bis 6 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Berechtigung der Wasserbehörden, zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

(6) Die Bestimmungen der Verordnung gelten nicht für die den amerikanischen Streitkräften zur Nutzung als Kasernen und Übungsplätze überlassenen Grundstücke, so lange diese Nutzung andauert (Patch Barracks Stuttgart, Gemarkung Vaihingen; Robinson Barracks Stuttgart, Gemarkung Bad Cannstatt; Panzerkaserne Böblingen, Gemarkung Böblingen; Standortübungsplatz Böblingen, Gemarkungen Böblingen und Sindelfingen; Schießstand „Murkenbach“, Gemarkung Böblingen).

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder einem Verbot nach den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anzeige nach § 4 Abs. 3 oder nach § 5 Abs. 1 errichtet oder wesentlich ändert,
3. Maßnahmen ohne Anzeige nach § 4 Abs. 10 durchführt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.